

**Liefersperre - Abwendungsvereinbarung**  
Stadtwerke Brühl GmbH  
Engeldorfer Str. 2  
50321 Brühl

## ABWENDUNGSVEREINBARUNG

Stand März 2023

### Kunde

Frau  Herr  Firma \*Pflichtangaben

Nachname / Firma / Wohnungseigentümergeinschaft (*)		Kundennummer / Rechnungseinheit (*)	
Vorname (*)	Geburtsdatum (*)	Telefon	
Straße (*)	Hausnummer (*)	PLZ (*)	Ort (*)

### Lieferstelle (nur wenn abweichend zu Kunde)

Straße (*)	Hausnummer (*)	PLZ (*)	Ort (*)
Kundennummer / Rechnungseinheit (*)			

Zur Abwendung der bevorstehenden Sperrung der Stromzufuhr/Gaszufuhr bieten wir Ihnen folgende Abwendungsvereinbarung an, wonach Sie den Zahlungsrückstand mittels einer zinsfreien monatlichen Ratenzahlung ausgleichen können sowie einer Regelung über unsere Verpflichtung zur Weiterversorgung (im Falle eines Grundversorgungsvertrages bzw. der Ersatzversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen bzw. im Falle eines Vertrages außerhalb der Grund-/Ersatzversorgung nach Maßgabe der mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen), soweit bzw. solange Sie Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag bzw. Versorgungsverhältnis erfüllen (dies bedeutet insbesondere, dass Sie die von uns berechtigterweise geforderten Abschläge und Rechnungsforderungen pünktlich und vollständig bezahlen).

### 1. RATENZAHLUNGSVEREINBARUNG UND WEITERE ZAHLUNGSPFLICHTEN

Fällige Gesamtforderung: \_\_\_\_\_

Ratenanzahl: \_\_\_\_\_

Die offene Forderung ist mittels monatlicher Raten zum 1. eines Monats mindestens innerhalb 6 Monate zu

Aufsichtsratsvorsitzende: Eva-Maria Reiwer  
Geschäftsführung: Thomas Isele  
Sitz der Gesellschaft: 50321 Brühl  
Amtsgericht Köln HRB-Nr: 43546  
USt-IDNr.: DE123502213

Kreissparkasse Köln/Brühl  
Konto-Nr.: 133 000 090  
BLZ: 370 502 99  
IBAN: DE34 3705 0299 0133 0000 90  
SWIFT-BIC: COKS DE 33



bezahlen. Die endgültige Höhe und Anzahl der Raten hängt von der Forderungshöhe ab und wird Ihnen von der Stadtwerke Brühl GmbH schriftlich mitgeteilt.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach mit den Verzugszinsen (die aufgelaufenen Zinsen bis zum Abschluss der Abwendungsvereinbarung) und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt hierbei zunächst mit der ältesten Forderung.

Ihnen steht es unabhängig von dem gesetzlichen Widerrufsrecht frei, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegende(n) Forderung(en) in Textform der Stadtwerke Brühl GmbH gegenüber zu erheben.

Während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung können Sie eine Aussetzung der Ratenzahlungsverpflichtung in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange Sie die im Übrigen laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag/Versorgungsverhältnis erfüllen. Sie haben uns vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform (z.B. per E-Mail, per Fax oder per Brief etc., nicht mündlich) über die Aussetzung zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag bzw. Versorgungsverhältnis erfüllen müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie nicht nur die vereinbarten Raten, sondern auch die von uns berechtigterweise geforderten Abschläge und Rechnungsforderungen pünktlich und vollständig bezahlen müssen. Bezüglich dieser Zahlungsverpflichtungen haben Sie kein Recht zur Aussetzung.

#### Zahlungsinformation:

Die Raten sind rechtzeitig durch Überweisung zum 1. eines Monats auf folgendes Konto zu leisten:

**Kreissparkasse Köln**

**IBAN: DE34 3705 0299 0133 0000 90**

**BIC: COKS DE 33**

Als Verwendungszweck geben Sie bitte an:

- a. **Kundennummer / Rechnungseinheit**
- b. „**TB Rate**“

## 2. Weiterbelieferung

Im Falle des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung und deren Einhaltung sind wir verpflichtet, Sie im Falle eines Grundversorgungsvertrages bzw. der Ersatzversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen bzw. im Falle eines Vertrages außerhalb der Grund-/Ersatzversorgung nach

Maßgabe der mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen weiterzuversorgen, soweit bzw. solange Sie Ihre Pflichten aus der Abwendungsvereinbarung einhalten und insbesondere auch Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag bzw. Versorgungsverhältnis erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie zum einen die vereinbarten Raten, zum anderen auch die von uns berechtigterweise geforderten Abschläge und Rechnungsforderungen pünktlich und vollständig bezahlen müssen. Für diesen Fall wird die in Aussicht gestellte Sperrung nicht durchgeführt.

### **3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllen**

Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 1 dieser Abwendungsvereinbarung bzw. Ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag/Versorgungsverhältnis nicht nach, werden wir aufgrund der bestehenden Zahlungsrückstände die weitere Strom-/ Gasversorgung acht Werktage nach unserer Ankündigung an Sie unterbrechen. Nach Ankündigung haben wir sechs Werktage Zeit zur Durchführung der Sperrung.

Die Unterbrechung wird nicht durchgeführt, wenn die Unterbrechung der Stromzufuhr/Gaszufuhr außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht, oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden. Die Versorgungsunterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der durch die Versorgungseinstellung betroffenen Personen besteht. Wie und unter welcher Kontaktadresse Sie uns Ihre Gründe darlegen können, mit welchen Sie die Unverhältnismäßigkeit der Versorgungseinstellung (insbesondere bei einer Gefahr für Leib oder Leben) begründen können, entnehmen Sie bitte der Ihnen bereits zugegangenen Sperrandrohung.

Kommen Sie mit einer monatlichen Rate gem. Ziffer 1. dieser Abwendungsvereinbarung länger als fünf Werktage in Verzug, wird die gesamte, zu diesem Zeitpunkt noch offene Restschuld sofort zur Zahlung fällig.

### **4. INKRAFTTRETEN**

Sie können dieses Angebot einer Abwendungsvereinbarung uns gegenüber bis zur tatsächlichen Sperrung der Energiezufuhr annehmen. Im Falle eines Vertrages außerhalb der Grund-/Ersatzversorgung (Sondertarifvertrag) kann die Abwendungsvereinbarung nur (mind.) in Textform (= z.B. per Brief, per E-Mail, per Fax, etc., nicht mündlich) angenommen werden.

Nehmen Sie das Angebot zum Abschluss einer Abwendungsvereinbarung bis zur Durchführung der Energiesperre wirksam an und halten sich auch an diese, zahlen demnach pünktlich und vollständig Ihre Raten und kommen Ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag bzw. Versorgungsverhältnis pünktlich und vollständig nach, so darf die Versorgung nicht unterbrochen werden und wird auch nicht unterbrochen.

## 5. **Widerrufsbelehrung**

### Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Brühl GmbH, Engeldorfer Str.2, 50321 Brühl, Telefon: 02232/702-330, Fax: 02232/702-999,  
E-Mail: forderungsmanagement@stadtwerke-bruehl.de.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## 6. **Ihre Annahmeerklärung**

**JA, ich nehme hiermit die vorstehende Abwendungsvereinbarung an:**

Ort(*)	Datum (*)	Unterschrift Kunde (*)